

gesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.

§ 26

Mehrere Verfehlungen in verschiedenen Altersstufen

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.

Zweiter Teil

DAS VERFAHREN

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 27

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.